

Besondere Bedingungen für die Dynamik

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Dynamik?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

<p>§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Dynamik?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Einschluss der Dynamik erhöht sich der Beitrag (ohne Versicherungssteuer) für diese Versicherung jährlich um einen wie im Versicherungsschein vereinbarten Prozentsatz. 2. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. 3. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, letztmals jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer oder wenn die versicherte Person am Erhöhungsstichtag das rechnermäßige Alter *) von 65 Jahren erreicht hat.
<p>§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres. 2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung sowohl des Beitrages als auch über die erhöhten Versicherungsleistungen. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
<p>§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grundlage des am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alters *) der versicherten Person. 2. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. 3. Bei der Berechnung der Risikokosten (siehe Allgemeine Bedingungen „Wie berechnen wir Ihren Beitrag? Welche Kosten fallen an?“) wird die neue Todesfallleistung berücksichtigt.
<p>§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung eines Bezugsberechtigten bzw. Leistungsempfängers, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Zusätzlich zu den bei Vertragsbeginn bereits angefallenen und in den Allgemeinen Bedingungen beschrieben Abschluss- und Vertriebskosten, werden für jede Beitragserhöhung zusätzliche Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Die Verrechnung dieser Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bedingungen („Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“). 2. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag im Sinne dieser Bedingungen setzt die Fristen bei Verletzung der Anzeigepflicht und bei Selbsttötung der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf. 3. Jede Erhöhung der Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag im Sinne dieser Bedingungen ist für die Überschussbeteiligung als eigenständig zu betrachten. Für jede dieser Erhöhungen gilt die Bestimmung über die Überschussbeteiligung („Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“) der Allgemeinen Bedingungen entsprechend. Die Überschussbeteiligung für die Erhöhung beginnt jeweils im Geschäftsjahr der Erhöhung.

§ 5

**Wann werden
Erhöhungen aus-
gesetzt?**

1. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
4. Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen sind während einer Beitragspause nicht möglich. Ihr grundsätzliches Recht auf weitere Dynamikerhöhungen nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bleibt jedoch weiter bestehen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

-
- *) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.